

Verein zur Förderung der Katholischen Behindertenseelsorge des Kantons Zürich

Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Verein zur Förderung der Katholischen Behindertenseelsorge des Kantons Zürich‘ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck/Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die religiöse Bildungsarbeit und Seelsorge an Menschen mit einer Behinderung (MmB) zu fördern und finanziell zu unterstützen. Insbesondere finanziert er jene Kosten, welche von der Dienststelle Behindertenseelsorge der Röm.-Kath. Kirche im Kanton Zürich (Synodalarat) nicht übernommen werden.

Der Vorstand bestimmt die zu unterstützenden Projekte und Tätigkeiten der Kath. Behindertenseelsorge selbständig und entscheidet über die Höhe des Unterstützungsbeitrages. Der Generalversammlung ist entsprechend Bericht zu erstatten.

Art. 3

Mittel

Die finanziellen Mittel werden geäufnet durch:

1. Zinsen des Grundkapitals
2. Beiträge von Institutionen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen
3. Vermächtnisse und Schenkungen (Legate), welche zum Teil als eigene Fonds geführt werden

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein zählt mindestens 7 Einzelmitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mitglied kann werden, wer am Vereinszweck interessiert ist und diesen fördern will.

Das Generalvikariat für den Kanton Zürich und die Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich haben einen Sitz im Verein.

Art. 5 Organisation **Generalversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie tritt jährlich einmal zusammen - in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres. In die gesetzliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des Revisors/der Revisorin
- d) Statutenänderungen
- e) Vereinsauflösung

Art. 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Geschäfte, die nicht nach zwingender Gesetzesvorschrift oder nach Art. 5 dieser Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 7 **Revisor**

Die Generalversammlung wählt eine Fachperson, die nicht Vereinsmitglied sein muss, als Rechnungsrevisor. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Revision der Vereinsrechnung kann auch eine entsprechende Fachstelle beauftragt werden.

Art. 8 **Rechnungsführung**

Die Rechnung wird vom Sekretariat der Dienststelle oder von einer durch den Vorstand bestimmten Fachstelle geführt.

Art. 9**Abstimmungen**

Für sämtliche Abstimmungen ist das einfache Mehr erforderlich. Eine Ausnahme bilden die Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins, wofür das Zweidrittelmehr der Generalversammlung nötig ist. Es besteht Stimmpflicht.

Art. 10**Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen in Absprache mit der Röm-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (Synodalrat) und mit dem Generalvikar für den Kanton Zürich für Menschen mit einer Behinderung zu verwenden.

Art. 11**Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Vereins Katholische Behindertenseelsorge des Kantons Zürich vom 6. Mai 1997.

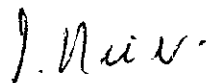
Sie wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2010 einstimmig angenommen und treten mit Zustimmung von Generalvikariat und Synodalrat ab sofort in Kraft.

Annahme der vorliegenden Statuten durch die Generalversammlung:

Zürich, 16. Juni 2010



Pfr. Adrian Lüchinger, Präsident
Zürich



Irène Meier, Vorstandsmitglied
Watt